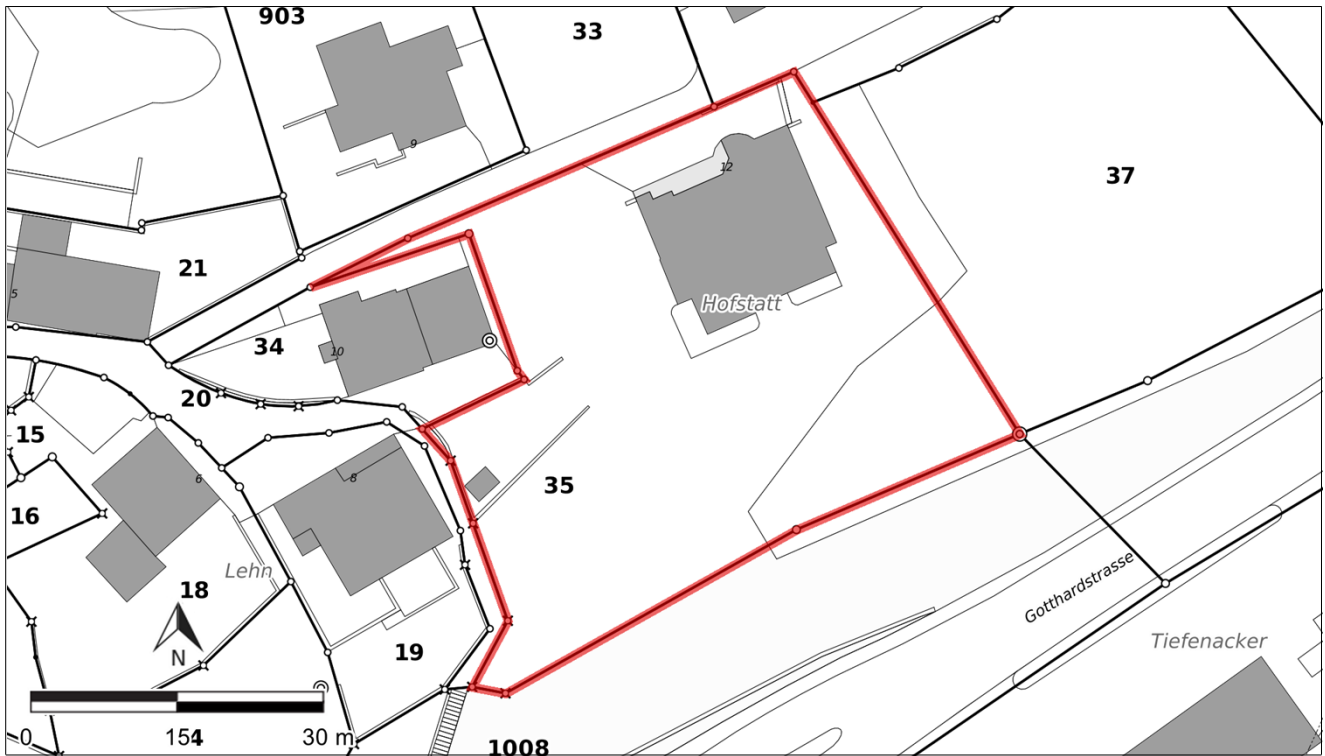




Auszug aus dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)



Grundstück-Nr.	35
Grundstückart	Liegenschaft
E-GRID	CH874679350706
Gemeinde (BFS-Nr.)	Wassen (1220)
Fläche	1994 m ²
Stand der amtlichen Vermessung	21.05.2026

Auszugsnummer	ba9f32dd-7532-4446-8c7c-1748d16a891f
Erstellungsdatum des Auszugs	22.05.2026
Katasterverantwortliche Stelle	Lisag AG Reussacherstrasse 30 6460 Altdorf http://www.lisag.ch/

Übersicht ÖREB-Themen

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück 35 in Wassen betreffen

Seite

4	Gemeindliche Nutzungsplanung
5	Gewässerschutzbereiche
6	Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)
7	Schutzmassnahmen für Kultur- und Denkmalschutzobjekte lokaler Bedeutung

Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche das Grundstück nicht betreffen

Kantonale Planungszonen
Kantonale Planungszonen (Änderung mit Vorwirkung)
Gemeindliche Planungszonen
Gemeindliche Planungszonen (Änderung mit Vorwirkung)
Kantonale Nutzungsplanung
Kantonale Nutzungsplanung (Änderung ohne Vorwirkung)
Gemeindliche Nutzungsplanung (Änderung ohne Vorwirkung)
Quartierpläne
Quartierpläne (Änderung ohne Vorwirkung)
Quartiergestaltungspläne
Quartiergestaltungspläne (Änderung ohne Vorwirkung)
Kantonale Baulinien
Kantonale Baulinien (Änderung ohne Vorwirkung)
Gemeindliche Baulinien
Gemeindliche Baulinien (Änderung ohne Vorwirkung)
Gebiete mit Bausperren
Gebiete mit Bausperren (Änderung mit Vorwirkung)
Projektierungszonen Nationalstrassen
Baulinien Nationalstrassen
Baulinien Nationalstrassen (Änderung ohne Vorwirkung)
Projektierungszonen Eisenbahnanlagen
Baulinien Eisenbahnanlagen
Projektierungszonen Flughafenanlagen
Baulinien Flughafenanlagen
Sicherheitszonenplan
Sicherheitszonenplan (Änderung mit Vorwirkung)
Kataster der belasteten Standorte
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des Militärs
Kataster der belasteten Standorte im Bereich der zivilen Flugplätze
Kataster der belasteten Standorte im Bereich des öffentlichen Verkehrs
Grundwasserschutzzonen
Grundwasserschutzzonen (Änderung ohne Vorwirkung)
Grundwasserschutzzonen (Änderung ohne Vorwirkung)
Gewässerraum
Gewässerraum (Änderung ohne Vorwirkung)
Gewässerschutzbereiche (Änderung ohne Vorwirkung)
Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen) (Änderung ohne Vorwirkung)
Statische Waldgrenzen
Statische Waldgrenzen (Änderung ohne Vorwirkung)
Waldabstandslinien
Waldabstandslinien (Änderung ohne Vorwirkung)
Waldreservate
Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher
Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher (Änderung ohne Vorwirkung)



Baulinien Starkstromanlagen

Baulinien Starkstromanlagen (Änderung ohne Vorwirkung)

Schutzmassnahmen für Natur- und Landschaftsschutzobjekte nationaler und regionaler Bedeutung

Schutzmassnahmen für Natur- und Landschaftsschutzobjekte nationaler und regionaler Bedeutung (Änderung ohne Vorwirkung)

Schutzmassnahmen für Natur- und Landschaftsschutzobjekte lokaler Bedeutung

Schutzmassnahmen für Natur- und Landschaftsschutzobjekte lokaler Bedeutung (Änderung ohne Vorwirkung)

Schutzmassnahmen für Kultur- und Denkmalschutzobjekte nationaler und regionaler Bedeutung

Schutzmassnahmen für Kultur- und Denkmalschutzobjekte nationaler und regionaler Bedeutung (Änderung ohne Vorwirkung)

Schutzmassnahmen für Kultur- und Denkmalschutzobjekte lokaler Bedeutung (Änderung ohne Vorwirkung)

Allgemeine Informationen

Der Inhalt des ÖREB-Katasters wird als bekannt vorausgesetzt. Den digitalen Daten im ÖREB-Kataster kommt Rechtswirkung im Sinne von Art. 13 des Publikationsgesetzes (PUG; RB 3.1310) des Kantons Uri zu. Weitere allgemeine Informationen zum ÖREB-Kataster finden Sie unter <https://www.cadastre.ch>.

Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch

Zusätzlich zu den Angaben in diesem Auszug können Eigentumsbeschränkungen auch im Grundbuch angemerkt sein.

Haftungsausschluss Kataster der belasteten Standorte (KbS)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) wurde anhand der vom Bundesamt für Umwelt BAFU festgelegten Kriterien erstellt und wird fortwährend aufgrund neuer Erkenntnisse (z.B. Untersuchungen) aktualisiert. Die im KbS eingetragenen Flächen können vom tatsächlichen Ausmass der Belastung abweichen. Erscheint ein Grundstück nicht im KbS, besteht keine absolute Gewähr, dass das Areal frei von jeglichen Abfall- oder Schadstoffbelastungen ist. Bahnbetrieblich, militärisch und für die Luftfahrt genutzte Standorte liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundes.

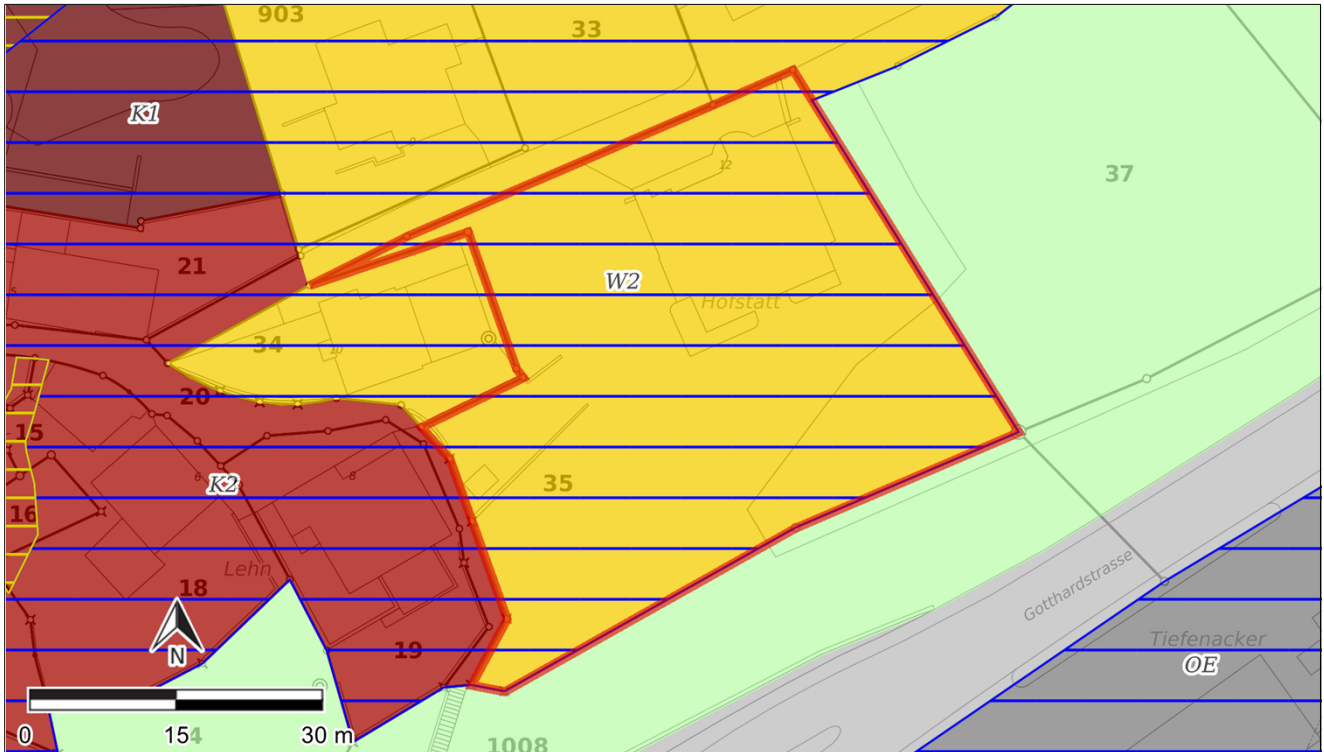
Um einen aktualisierten
Auszug aus dem ÖREB-
Kataster zu erhalten, scannen
Sie bitte den QR-Code.





Gemeindliche Nutzungsplanung

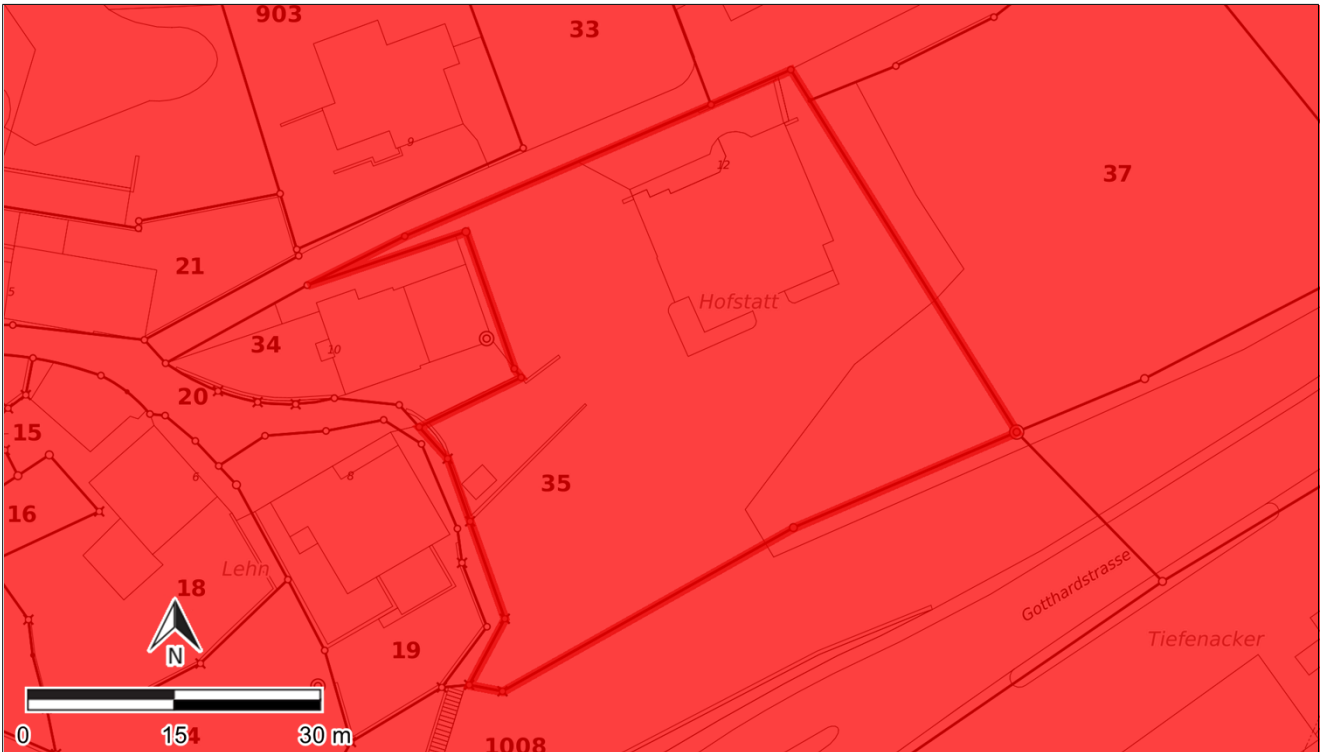
Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	Wohnzone 2	1994 m ²	100 %
	Gefahrenzone blau	1994 m ²	100 %
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	Kernzone 1		
	Zone für öffentliche Bauten und Anlagen		
	Verkehrsfläche ausserhalb Bauzonen		
	Landwirtschaftszone		
	Kernzone 2		
Rechtsvorschriften	Gefahrenzone gelb		
	Bau- und Zonenordnung Wassen: https://webgis.lisag.ch/PDF/Nutzungsplanung/1220_BZO_Wassen.pdf Gesamtrevision Nutzungsplanung RRB-Nr. 2020-88 vom 04.02.2020: https://webgis.lisag.ch/PDF/Nutzungsplanung/1220_NP_Gesamtrevision_RRB_20200204.pdf		
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über die Raumplanung, SR 700: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1979/1573_1573_1573/de Reglement zum Planungs- und Baugesetz, RB 40.1115: https://rechtsbuch.ur.ch/data/40.1115/de Planungs- und Baugesetz, RB 40.1111: https://rechtsbuch.ur.ch/data/40.1111/de		
	Weitere Informationen und Hinweise Wichtiger Hinweis zu den Gefahrenzonen resp. Gefahrenkarte: https://webgis.lisag.ch/PDF/Gefahrenzonen/20200414_Hinweis_OEREB-UR_Gefahrenzonen.pdf		
Zuständige Stelle	Gemeinde Wassen: https://www.wassen.ch		

Gewässerschutzbereiche

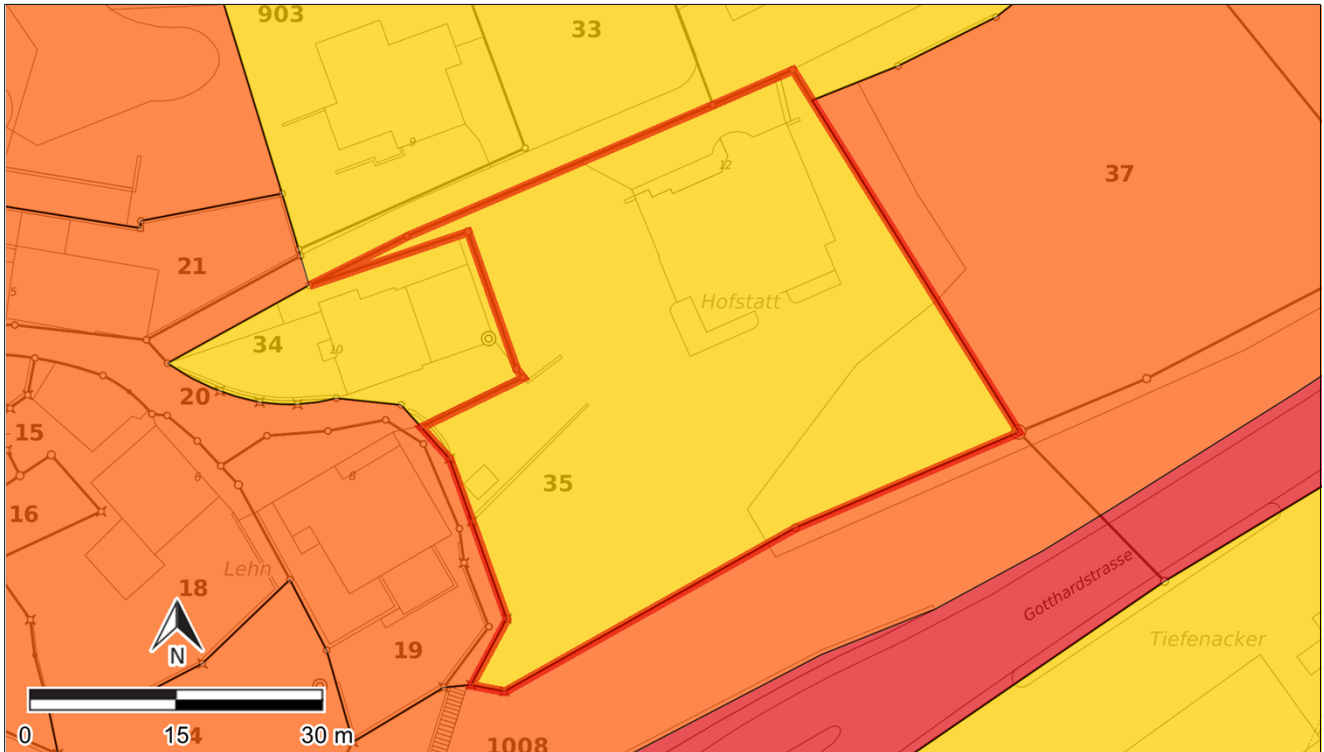
Rechtskräftig



Typ		Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	 Gewässerschutzbereich Au	1994 m²	100 %
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)			
Rechtsvorschriften	Ausscheidung der akt. Gewässerschutzbereiche RRB 2014-470 vom 19.08.2014: https://webgis.lisag.ch/pdf/Grundwasserschutz/1200_RRB_Gewässerschutzbereiche_Genehmigung_20140819.pdf		
Gesetzliche Grundlagen	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, SR 814.20: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1992/1860_1860_1860/de Gewässerschutzverordnung, SR 814.201: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2863_2863_2863/de Kantonales Umweltgesetz, RB 40.7011: https://rechtsbuch.ur.ch/data/40.7011/de		
Weitere Informationen und Hinweise			
Zuständige Stelle	Amt für Umwelt: https://www.ur.ch/aemter/843		

Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)

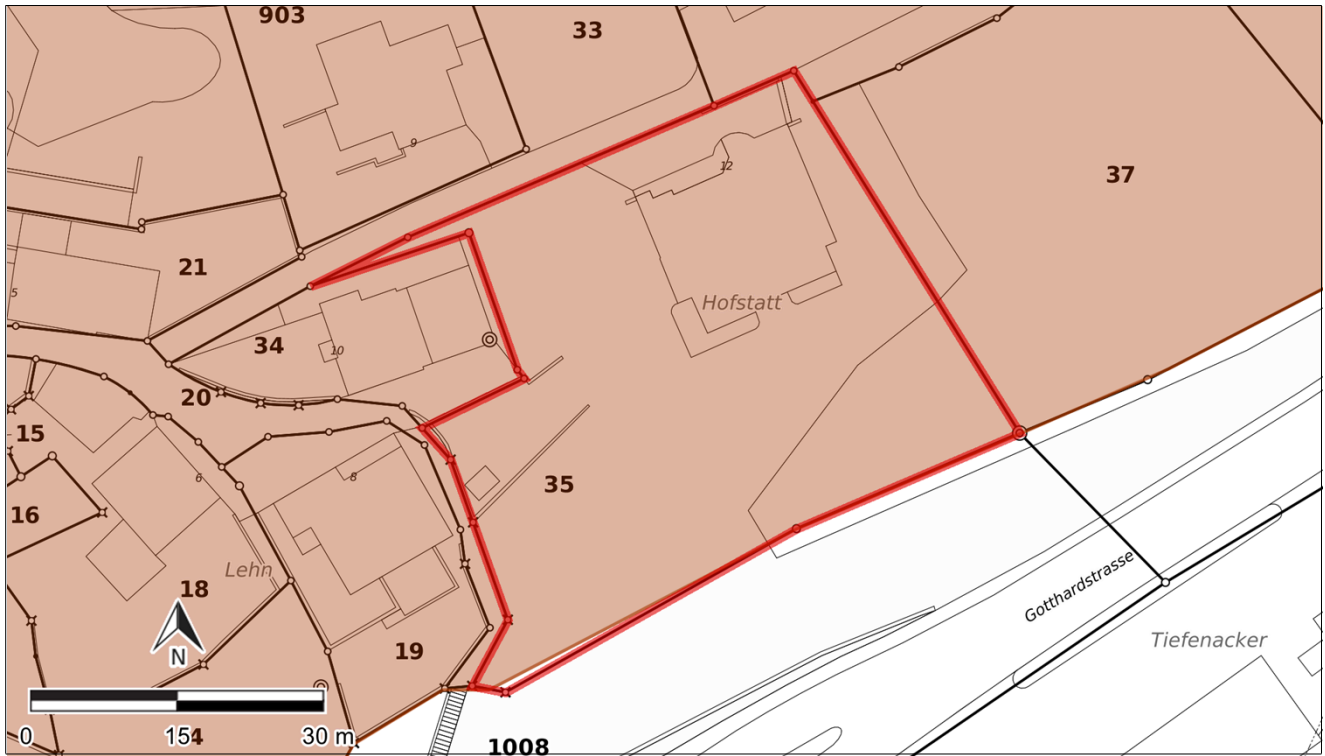
Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	 Empfindlichkeitsstufe II	1994 m²	100 %
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)	 Empfindlichkeitsstufe IV		
	 Empfindlichkeitsstufe III		
Rechtsvorschriften	Bau- und Zonenordnung Wassen: https://webgis.lisag.ch/PDF/Nutzungsplanung/1220_BZO_Wassen.pdf Gesamtrevision Nutzungsplanung RRB-Nr. 2020-88 vom 04.02.2020: https://webgis.lisag.ch/PDF/Nutzungsplanung/1220_NP_Gesamtrevision_RRB_20200204.pdf		
Gesetzliche Grundlagen	Lärmschutz-Verordnung, SR 814.41: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1987/338_338_338/de Kantonales Umweltgesetz, RB 40.7011: https://rechtsbuch.ur.ch/data/40.7011/de		
Weitere Informationen und Hinweise			
Zuständige Stelle	Gemeinde Wassen: https://www.wassen.ch		

Schutzmassnahmen für Kultur- und Denkmalschutzobjekte lokaler Bedeutung

Rechtskräftig



	Typ	Anteil	Anteil in %
Legende beteiligter Objekte	 Ortsbildschutzzone	1978 m²	99 %
Übrige Legende (im sichtbaren Bereich)			
Rechtsvorschriften	Bau- und Zonenordnung Wassen: https://webgis.lisag.ch/PDF/Nutzungsplanung/1220_BZO_Wassen.pdf Gesamtrevision Nutzungsplanung RRB-Nr. 2020-88 vom 04.02.2020: https://webgis.lisag.ch/PDF/Nutzungsplanung/1220_NP_Gesamtrevision_RRB_20200204.pdf		
Gesetzliche Grundlagen	Gesetz über den Natur- und Heimatschutz, RB 10.5101: https://rechtsbuch.ur.ch/data/10.5101/de		
Weitere Informationen und Hinweise			
Zuständige Stelle	Gemeinde Wassen: https://www.wassen.ch		

Begriffe und Abkürzungen

Änderungen: Bei Änderungen handelt es sich um geplante oder neue ÖREB, welche ab der öffentlichen Auflage im ÖREB-Kataster geführt werden können. Änderungen können je nach rechtlicher Grundlage mit der öffentlichen Auflage bereits eine Vorwirkung entfalten.

Baulinien Eisenbahnanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen widersprechen.

Baulinien Flughafenanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Flughafenanlagen widersprechen.

Baulinien Nationalstrassen: Wenn der projektierte Strassenverlauf definitiv bekannt ist, werden beiderseits der Strasse Baulinien festgelegt. Diese Baulinien ermöglichen es, die Anforderungen der Verkehrssicherheit und der Wohnhygiene sowie die Erfordernisse eines eventuellen künftigen Ausbaus der Strasse zu berücksichtigen. Zwischen den Baulinien dürfen ohne Bewilligung weder Neubauten erstellt noch Umbauten bestehender Gebäude vorgenommen werden, auch wenn diese nur teilweise in die Baulinien hineinragen.

Baulinien Starkstromanlagen: Zwischen den Baulinien dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen oder sonstige Massnahmen getroffen werden, die dem Zweck bestehender oder künftiger Starkstromanlagen widersprechen.

BFS-Nr.: Gemeindenummer aus amtlichem Gemeindeverzeichnis; Eine vom schweizerischen Bundesamt für Statistik mit dem Amtlichen Gemeindeverzeichnis im Jahre 1986 erstmals vergebene Zahl, die der eindeutigen Bezeichnung von territorialen Einheiten im Einzugsbereich der Schweiz dient.

E-GRID: Eidgenössischer Grundstücksidentifikator; Aus einem Präfix und einer Nummer bestehende Bezeichnung, die es erlaubt, jedes in das Grundbuch aufgenommene Grundstück landesweit eindeutig zu identifizieren, und die zum Datenaustausch zwischen Informatiksystemen dient.

Eigentumsbeschränkung: Der Zweck aller Eigentumsbeschränkungen ist die Wahrung von Interessen anderer Personen, denen jene des Eigentümers sich in bestimmter Beziehung unterordnen müssen. Dies sind entweder die Eigentümer angrenzender Grundstücke, die Nachbarn, oder auch weitere Kreise von Privatpersonen oder endlich die Allgemeinheit selber, der Staat. Die Beschränkungen zugunsten der Nachbarn oder weiterer Privatpersonen sind regelmässig privatrechtlicher, jene zugunsten der Allgemeinheit öffentlich-rechtlicher Natur.

Gesetzliche Grundlage: Gesetz, Verordnung etc., das generell-abstrakt ist (generell für die Person, die nicht bekannt ist, abstrakt, weil der Perimeter ohne Karte definiert ist) und auf Bundesebene, auf kantonaler oder kommunaler Ebene erlassen worden ist und die bloss eine allgemeine Rechtsgrundlage der Eigentumsbeschränkung darstellen. Die gesetzliche Grundlage ist nicht Teil des ÖREB-Katasters. Der ÖREB-Kataster enthält aber Hinweise auf die entsprechende gesetzliche Grundlage.

Gewässerraum: Fliessgewässer können nur wieder naturnäher werden, wenn ausreichend Raum in den Schutz der Gewässer miteinbezogen wird. Der Gewässerraum soll weitgehend frei von neuen Anlagen bleiben; bestehende, rechtmässig erstellte Anlagen haben jedoch Bestandesgarantie.

Grundwasserschutzareale: Von Kanton festgelegte Areale, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind und in dem keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten.

Grundwasserschutzzonen: Grundwasserschutzzonen, in denen gewährleistet werden soll, dass bei unmittelbar drohenden Gefahren wie Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen ausreichend Zeit und Raum für die erforderlichen Massnahmen zur Verfügung stehen.

Kataster der belasteten Standorte: Der Kataster enthält Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte, die saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen. Die Behörde ermittelt die belasteten Standorte, indem sie vorhandene Angaben wie Karten, Verzeichnisse und Meldungen auswertet. Sie trägt diejenigen Standorte, deren Belastung erwiesen oder sehr wahrscheinlich ist, in den Kataster ein.

Katasterverantwortliche Stelle: Die katasterverantwortliche Stelle im Kanton erhält die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten von den zuständigen Fachstellen. Sie verwaltet diese Daten und stellt sie via kantonales ÖREB-Geportal der Öffentlichkeit zur Verfügung.

KbS: Kataster der belasteten Standorte

Lärmempfindlichkeitsstufen: Empfindlichkeitsstufen werden festgelegt, um jeweils bestimmte Zonen zu definieren: diejenigen, die eines erhöhten Lärmschutzes bedürfen, diejenigen, in denen keine störenden Betriebe zugelassen sind, und diejenigen, in denen mässig und stark störende Betriebe zugelassen sind.

Nutzungsplanung: Festlegung der Verwendung einzelner Bodenflächen für bestimmte Zwecke (z. B. Landwirtschaft, Siedlung, Wald).

ÖREB: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung

ÖREB-Kataster: Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Planungszonen: Zone, die ein genau bezeichnetes Gebiet umfasst, für das ein Nutzungsplan angepasst werden muss oder noch keiner vorliegt, und innerhalb derer nichts unternommen werden darf, was die Nutzungsplanung erschwert.

Projektierungszonen Eisenbahnanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für künftige Bahnbauten und -anlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Eisenbahnen widersprechen.

Projektierungszonen Flughafenanlagen: Um die freie Verfügbarkeit der für Flughafenanlagen erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher: Um die freie Verfügbarkeit der für Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher erforderlichen Grundstücke zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Flughafenanlagen widersprechen.

Projektierungszonen Nationalstrassen: Um die freie Verfügbarkeit des für den Bau der Nationalstrassen erforderlichen Landes zu gewährleisten, können für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festgelegt werden. In diesen Zonen dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, die dem Zweck der Nationalstrassen widersprechen.

Rechtsvorschrift: Generell-konkrete Rechtsnorm, die zusammen mit den ihr zugeschriebenen Geobasisdaten die Eigentumsbeschränkung unmittelbar umschreibt und innerhalb desselben Verfahrens verabschiedet worden ist.

Sicherheitszonenplan: Zonenplan, in dem die Sicherheitszonen dargestellt sind und aus dem die Eigentumsbeschränkungen nach Fläche und Höhe ersichtlich sind.

Statische Waldgrenzen: Statische Waldgrenzen müssen auf der Grundlage rechtskräftiger Waldfeststellungen festgelegt werden. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald.

Vorwirkung: Mit der öffentlichen Auflage entsteht eine Vorwirkung: Ab diesem Zeitpunkt dürfen Bauvorhaben in der Regel nur bewilligt werden, wenn sie der öffentlich aufgelegten Planung nicht widersprechen.

Waldabstandslinien: Bauten und Anlagen in Waldesnähe sind nur zulässig, wenn sie die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes nicht beeinträchtigen.

Waldreservate: Geschützte Waldfläche, die der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora dient.

Zuständige Stelle: Durch die Gesetzgebung bezeichnete Stelle des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig ist.
